

12 O 166/23



**Landgericht Düsseldorf**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., gesetzlich vertreten durch den  
Vorstand, [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

die Rheinische Post Verlags GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer,  
die [REDACTED], Zülpicher Straße  
10, 40549 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 28.05.2025  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], die Richterin am  
Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED]

**für Recht erkannt:**

I. Der Beklagten wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Abonnementverträgen über Print- und Digitalangebote zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Der Abonnent ist Verbraucher, soweit der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen nicht seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2. Wird der Abonnementvertrag von RP Print und ePaper inkl. Rheinische Post App nicht zwei Monate vor Ablauf in Textform (Fax, E-Mail oder Brief) gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann dann jeweils zum Quartalsende gekündigt werden.

3. Die Kündigung kann nur in Textform (Fax, E-Mail oder Brief) erfolgen und muss dem Verlag spätestens 6 Wochen vor Quartalsende zugegangen sein.

4. Die Frist für die Vorabankündigung sog. Pre-Notification nach der SEPA-Basis-Lastschrift ist auf drei Bankarbeitstage verkürzt.

5. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, solange die Rückbuchung nicht durch den Verlag verursacht wurde.

6. Die jeweilige Restforderung wird zur sofortigen Zahlung fällig, wenn der Kunde mit einer Rate länger als 14 Kalendertage in Zahlungsrückstand kommt.

7. Der Abonnent ist verpflichtet, Mängel gleich welcher Art, Beschädigungen oder Funktionsstörungen unverzüglich nach Bekanntwerden der RPG anzuzeigen.

8. (Soweit auf die Klausel „Kündigt der Nutzer nicht innerhalb der auf der Internetseite angegebenen Kündigungsfrist, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit.“ verwiesen wird:) Das Abonnement der digitalen Zeitung (ePaper) kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende in Textform (Fax, E-Mail oder Brief) gekündigt werden ...

9. Zustellmängel sind der RPG unverzüglich telefonisch, schriftlich oder über den Leserservice Online zu melden; keine Ansprüche bei verspäteten Reklamationen.

10. Die Änderung gilt als vom Abonnenten genehmigt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe oder ggf. Zugang der Unterrichtung der Änderung widerspricht.

11. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

12. Der Abonnent ist Verbraucher der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen weder überwiegend seiner gewerblichen noch seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann.

13. Abonnements mit einer unbefristeten Vertragslaufzeit können ordentlich 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

14. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen soweit sie der Höhe tatsächlich entstanden sind zu Lasten des Auftraggebers. Es sei denn die Rückbuchung wurde durch den Verlag verursacht.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit dem 30.08.2023 zu zahlen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

IV. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu Ziffer I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 4.000 EUR je in den dortigen Ziffern 1. bis 12. aufgeführter Klausel, oder insgesamt gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 47.000 EUR vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung allgemeiner Geschäftsbedingungen in Anspruch.

Der Kläger ist ein Verbraucherverband und in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist ein Zeitungsverlag und betreibt u.a. die Webseite <https://leserservice.rp-online.de/Services/agb>, über welche auch Abonnements abgeschlossen werden können.

Durch Schreiben vom 26.06.2023 (Anlage K4) ließ der Kläger die Beklagte wegen angeblich am 20.06.2023 verwendeter allgemeiner Geschäftsbedingungen abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Die Beklagte wies dieses Ansinnen durch Schreiben vom 06.07.2023 (Anlage K5) zurück.

Am 26.07.2023 verwendete die Beklagte die als Anlage K3 vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf ihrer Webseite, wozu auch die im nachfolgenden Klageantrag I. 12. bis 14. dargestellten Klauseln gehörten.

Diese ließ der Kläger durch Schreiben vom 27.07.2023 (Anlage K8) abmahnen, was die Beklagte wiederum durch Schreiben vom 03.08.2023 (Anlage K9) zurückwies.

Für die Abmahnschreiben des Klägers fiel eine Pauschale in Höhe von brutto 243,51 EUR an.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe die als Anlage K2 vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen – entsprechend Ziffer I. 1. bis 11. der nachfolgenden Klageanträge – am 20.06.2023 auf ihrer Webseite verwendet. Der Zeuge [REDACTED] habe die AGB am 20.06.2023 oder 21.06.2023 ausgedruckt. Jedenfalls aber habe die Beklagte die AGB im Zeitraum vom 05.12.2021 bis 15.06.2023 auf ihrer Webseite verwendet (Anlagenkonvolut K10).

Weiter meint der Kläger, die im Klageantrag aufgeführten Klauseln verstießen gegen die §§ 307 ff BGB.

Der Kläger beantragt,

I. der Beklagten zu untersagen, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Abonnementverträgen über Print- und Digitalangebote zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Der Abonnent ist Verbraucher, soweit der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen nicht seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2. Wird der Abonnementvertrag von RP Print und ePaper inkl. Rheinische Post App nicht zwei Monate vor Ablauf in Textform (Fax, E-Mail oder Brief) gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann dann jeweils zum Quartalsende gekündigt werden.

3. Die Kündigung kann nur in Textform (Fax, E-Mail oder Brief) erfolgen und muss dem Verlag spätestens 6 Wochen vor Quartalsende zugegangen sein.

4. Die Frist für die Vorabankündigung sog. Pre-Notification nach der SEPA-Basis-Lastschrift ist auf drei Bankarbeitstage verkürzt.
  5. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, solange die Rückbuchung nicht durch den Verlag verursacht wurde.
  6. Die jeweilige Restforderung wird zur sofortigen Zahlung fällig, wenn der Kunde mit einer Rate länger als 14 Kalendertage in Zahlungsrückstand kommt.
  7. Der Abonnent ist verpflichtet, Mängel gleich welcher Art, Beschädigungen oder Funktionsstörungen unverzüglich nach Bekanntwerden der RPG anzuzeigen.
  8. (Soweit auf die Klausel „Kündigt der Nutzer nicht innerhalb der auf der Internetseite angegebenen Kündigungsfrist, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit.“ verwiesen wird:) Das Abonnement der digitalen Zeitung (ePaper) kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende in Textform (Fax, E-Mail oder Brief) gekündigt werden ...
  9. Zustellmängel sind der RPG unverzüglich telefonisch, schriftlich oder über den Leserservice Online zu melden; keine Ansprüche bei verspäteten Reklamationen.
  10. Die Änderung gilt als vom Abonnenten genehmigt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe oder ggf. Zugang der Unterrichtung der Änderung widerspricht.
  11. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
  12. Der Abonnent ist Verbraucher der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen weder überwiegend seiner gewerblichen noch seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann.
  13. Abonnements mit einer unbefristeten Vertragslaufzeit können ordentlich 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
  14. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen soweit sie der Höhe tatsächlich entstanden sind zu Lasten des Auftraggebers. Es sei denn die Rückbuchung wurde durch den Verlag verursacht.
- II. der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen.

III. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, auf ihr Unternehmen sei am 16.06.2023 ein Cyberangriff verübt worden. Aufgrund dessen habe die Beklagte sämtliche Online-Angebote vom Netz nehmen müssen. Am 20.06.2023 habe sie ihren Nutzern lediglich eine improvisierte Notfall-Webseite eingerichtet; der Aboshop sei zu diesem Zeitpunkt vollständig aus dem Netz genommen gewesen. Vor diesem Hintergrund habe sie die als Anlage K2 vorgelegten AGB am 20.06.2023 nicht verwenden können. Da die Beklagte die im Klageantrag zu I. 1. bis 11. aufgelisteten Klauseln demgemäß nicht verwendet habe, scheide auch ein Unterlassungsanspruch des Klägers aus. Diejenigen AGB, welche der Kläger angeblich mittels der Webseite WayBackMachine/Web.archive.org rekonstruiert habe, entsprächen nicht denjenigen, welche Gegenstand der Abmahnung gewesen seien (Anlage K2), und von denen der Kläger behauptete, die Beklagte habe sie am 20.06.2023 verwendet. Vor dem Cyberangriff habe die Beklagte vielmehr die als Anlage B2 vorgelegten AGB verwendet.

Weiter ist die Beklagte der Ansicht, die streitgegenständlichen Klauseln, insbesondere die Klauseln gemäß Klageantrag zu I. 12. bis I. 14. verstießen nicht gegen das AGB-Recht.

Das Gericht hat aufgrund Beweisbeschlusses vom 10.01.2025 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED]. Wegen des Beweisergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift vom 28.05.2025 (Bl. 199 ff. der Akte) verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteivertretern gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die weitere Sitzungsniederschrift vom 20.11.2024 sowie die nachstehenden Entscheidungsgründe, soweit diese Feststellungen enthalten, verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere genügt der Klageantrag zu Ziffer I. den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 UKlaG. Der Wortlaut der angegriffenen Klauseln ist in dem Antrag wiedergegeben. Darüber hinaus ist die Art der Rechtsgeschäfte – nämlich Abonnementverträge über Print- und Digitalangebote – bezeichnet, für welche die Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten beanstandet werden.

Die Prozessführungsbefugnis des Klägers folgt aus §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 UKlaG. Der Kläger ist in die in § 4 UKlaG genannte Liste qualifizierter Einrichtungen beim Bundesamt für Justiz eingetragen.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1.)

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der weiteren Verwendung oder Berufung auf die im Klageantrag zu I. aufgeführten Klauseln aus §§ 1 UKlaG, 307 ff BGB.

a)

Die Beklagte hat die im Klageantrag zu Ziffer I. aufgeführten Klauseln in der Vergangenheit verwendet.

aa)

Hinsichtlich der Klauseln gemäß der Klageanträge zu I. 12. bis 14. (Anlage K3) ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die Beklagte diese jedenfalls am 26.07.2023 auf ihrer Webseite verwendete.

bb)

Darüber hinaus steht es aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kammer fest, dass sie die als Anlage K2 vorgelegten und mit dem Klageantrag zu Ziffer I. 1. bis 11. angegriffenen Klauseln am 20.06.2023 oder 21.06.2023 verwendet hat.

Ein Verwenden iSd § 1 UKlaG ist bereits dann gegeben, wenn die betreffende AGB-Bestimmung in Verbindung mit Angeboten oder der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten in den Geschäftsverkehr gebracht wird (BGH NJW 1987, 2867; KG BeckRS 2016, 116142, Rn. 42). Hierbei genügt es, wenn der Eindruck erweckt wird, dass vertragliche Rechte und Pflichten begründet werden sollen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 28. April 2016 – I-6 U 152/15 –, Rn. 40, juris). Ausreichend ist bereits, die AGB auf einer Webseite bereit zu halten, auch wenn diese nicht zum Abschluss von Verträgen genutzt wird (BGH NJW-RR 2020, 1443 Rn. 14), da auch insoweit die Verwendung möglicherweise unwirksamer AGB droht (OLG Koblenz MMR 2022, 219 Rn. 13).

Hieran gemessen steht fest, dass die Beklagte die als Anlage K2 vorgelegten AGB um 20. oder 21.06.2023 verwendet hat, indem die fraglichen Klauseln jedenfalls im Internet abrufbar waren, mag auch zu jenem Zeitpunkt der Abschluss eines Abonnementvertrages über die Webseite der Beklagten aufgrund eines Cyberangriffs ausgeschlossen gewesen sein. Die Kammer ist hiervon nach der durchgeführten Beweisaufnahme mit der erforderlichen Sicherheit überzeugt, § 286 Abs. 1 ZPO.

Die Kammer stützt ihre Überzeugung zunächst auf die glaubhafte Aussage des Zeugen [REDACTED]. Dieser hat bekundet, um den 20.06.2023 herum im Rahmen eines „Marktchecks“ allgemeine Geschäftsbedingungen von Verlagen bzw. Zeitungsherausgebern kontrolliert zu haben. In diesem Zusammenhang habe er auch die als Anlage K2 vorgelegten AGB der Beklagten ausgedruckt. Zwar hat der Zeuge keine Details etwa zur Aufmachung der Webseite der Beklagten angeben können, von welcher er die AGB heruntergeladen haben will. Er hat jedoch insoweit glaubhaft ausgesagt, im Internet nach „Rheinische Post“ gesucht und in der Folge die AGB, welche als Anlage K2 vorgelegt wurden, aufgefunden zu haben. Zweifel daran, dass es sich bei der fraglichen Webseite um jene der Beklagten gehandelt habe, habe er, der Zeuge, nicht gehabt.

Dem steht auch die Aussage des Zeugen [REDACTED] welcher als Dienstanbieter betreffend die Webseite für die Beklagte tätig ist, nicht entgegen. Zwar hat dieser Zeuge bekundet, dass die „normale“ Webseite der Beklagten am 20.06.2023 aufgrund eines Cyberangriffs nicht erreichbar gewesen sei. Als Reaktion auf einen seit dem 13.06.2023 andauernden Cyberangriff sei am Abend des 16.06.2023 die gesamte Internetkommunikation der Beklagten ausgeschaltet worden. Es habe lediglich eine sogenannte Notfallauspielung einiger weniger Webseiten gegeben, über die jedoch keine Abonnementsverträge hätten abgeschlossen werden können. Der Zeuge konnte jedoch nicht ausschließen, dass es zu jenem Zeitpunkt anderweitig möglich gewesen ist, im Internet die AGB der Beklagten aufzurufen. Er konnte auch nicht ausschließen, dass die Notfallwebseite der Beklagten entsprechende Verlinkungen enthielt.

Danach steht jedenfalls fest, dass um den 20.06.2023 herum die als Anlage K2 vorgelegten AGB der Beklagten im Internet abrufbar waren, mag auch wegen eines Cyberangriffs zeitgleich kein Abschluss eines Abonnementsvertrages über die Webseite der Beklagten möglich gewesen sei. Nach den eingangs dargestellten Grundsätzen genügt jedoch dies bereits für das Vorliegen eines „Verwendens“ im Sinne des § 1 UKlaG.

b)

Die im Klageantrag zu I. aufgeführten Klauseln sind wegen Verstoßes gegen §§ 307 ff BGB unwirksam.

aa) Klausel I.1.

Die Klausel

„Der Abonnent ist Verbraucher, soweit der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen nicht seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.“

ist wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Vor Prüfung der Voraussetzungen des § 307 Abs. 1 BGB ist zunächst der Inhalt der Klausel durch Auslegung zu ermitteln (allgM, siehe etwa BGH NJW 1999, 1633 [1634]). Hierbei ist grundsätzlich von der kundenfeindlichsten Auslegungsvariante auszugehen (BGH NJW 2003, 1237 [1238]; NJW 2007, 1198, Rn. 19; OLG Frankfurt MMR 2014, 451). Eine wegen ihres Inhalts unangemessene Klausel kann nicht deshalb aufrechterhalten werden, weil der Verwender von ihr nur in dem Umfang Gebrauch machen will, der rechtlich unbedenklich wäre (vgl. BGH NJW 1982, 870 [872]).

Hieran gemessen ist die Klausel wegen Verstoßes gegen den Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der sie abweicht, unwirksam. Die Auslegung der Klausel ergibt, dass sie den Begriff des Verbrauchers für die Zwecke der AGB der Beklagten definiert. Verbraucher ist hiernach nur, wer ein Geschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht, also in keiner Weise seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (vgl. auch LG Rottweil GRUR-RS 2022, 52186, Rn. 28 – Nudelparadies).

Die von der Beklagten verwendete Klausel weicht der gesetzlichen Regelung ab. Die in der Klausel vorgenommene Definition stimmt nicht mit der geltenden gesetzlichen Definition des Verbrauchers in § 13 BGB überein. Diese lautet:

„Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.“

Die von der Beklagten in ihrer Klausel vorgenommene Definition ist mithin enger als diejenige der gesetzlichen Regelung. Denn nach der gesetzlichen Regelung kann Verbraucher auch sein, wer ein Rechtsgeschäft sowohl zu gewerblichen als auch zu nicht-gewerblichen Zwecken abschließt, sofern nur der gewerbliche bzw. selbstständige berufliche Zweck nicht überwiegt (vgl. zur Auslegung der dem § 13 BGB zugrundeliegenden EU-Richtlinie RL 93/13/EWG: EuGH NJW-RR 2023, 1088, Rn. 44, 53; zum Verständnis des nationalen deutschen Gesetzgebers: BT-Drs. 17/13951, 61).

Die Klausel der Beklagten ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von denen sie abweicht, nicht zu vereinbaren. Sie schränkt den Anwendungsbereich des Verbraucherbegriffs entgegen der gesetzlichen Regelung ein und schließt damit bestimmte Rechtsverhältnisse, nämlich Verträge, welche sowohl der privaten als auch der gewerblichen bzw. selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Vertragspartners zugeordnet werden können, wobei letztere jedoch keine überwiegende Rolle spielt, aus ihrem Anwendungsbereich aus (so auch LG Rottweil GRUR-RS 2022, 52186, Rn. 29 – Nudelparadies).

bb) Klausel I.2.

Die Klausel

„Wird der Abonnementvertrag von RP Print und ePaper inkl. Rheinische Post App nicht zwei Monate vor Ablauf in Textform (Fax, E-Mail oder Brief) gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann dann jeweils zum Quartalsende gekündigt werden.“

verstößt gegen § 309 Nr. 9 b) BGB und ist daher unwirksam. Hiernach ist in einem Vertragsverhältnis, das, wie der Abonnementvertrag der Beklagten, die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung Dienst- oder Werkleistungen den Verwender zum Gegenstand hat, eine Klausel unwirksam, welche eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses vorsieht, es sei denn das Vertragsverhältnis verlängert sich nur auf unbestimmte Zeit und räumt dem anderen Vertragsteil das Recht ein, das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen.

Hiergegen verstößt die angegriffene Klausel. Sie sieht ihrem Wortlaut nach eine – stillschweigende – Verlängerung eines Abonnementsvertrages über Waren bzw. Dienstleistungen der Beklagten vor und zwar auf unbestimmte Zeit mit einer

Kündigungsfrist zum Quartalsende, soweit der Vertrag nicht zwei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Dies genügt nicht den Anforderungen des § 309 Nr. 9 b) BGB a.E.. Dieser verlangt für die Wirksamkeit einer stillschweigenden Vertragsverlängerung kumulativ die Verlängerung nur auf unbestimmte Zeit und die Einräumung einer Kündigungsfrist von höchstens einem Monat gegenüber dem Vertragspartner des Verwenders. An letzterem fehlt es. Denn die Kündigungsfrist beträgt nicht einen Monat, sondern ist zum jeweiligen Quartalsende vorgesehen, was nach der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung eine Kündigungsfrist von – abhängig vom Kündigungszeitpunkt – bis zu drei Monaten bedeuten kann.

cc) Klausel I. 3.

Auch die Klausel

„Die Kündigung kann nur in Textform (Fax, E-Mail oder Brief) erfolgen und muss dem Verlag spätestens 6 Wochen vor Quartalsende zugegangen sein.“

ist wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 9 b) BGB unwirksam.

Die Klausel steht ebenfalls im Kontext der vorgenannten Klausel gemäß Klageantrag zu I. 2. (vergleiche Anlage K2, § 4 Nr. 2) und behandelt damit ebenfalls den Sachverhalt einer stillschweigenden Verlängerung des Abonnementsvertrages. Damit unterliegt sie ebenfalls den Anforderungen des § 309 Nr. 9 b) BGB, welchen sie indes nicht genügt. Sie erfüllt ebenfalls nicht die vorbeschriebenen, kumulativen Voraussetzungen, wonach eine Verlängerung des Vertrages nur auf unbestimmte Zeit sowie die Einräumung einer Kündigungsfrist von höchstens einem Monat erforderlich sind.

Die Klausel verlangte ihrem Wortlaut nach den Zugang der Kündigungserklärung bei „dem Verlag“, also der Beklagten, spätestens sechs Wochen vor Quartalsende und stellt mithin eine Kündigungsfrist von mehr als einem Monat auf.

dd) Klausel I. 4.

Auch die mit dem Klageantrag zu I. 4. angegriffene Klausel

„Die Frist für die Vorabankündigung sog. Pre-Notification nach der SEPA-Basis-Lastschrift ist auf drei Bankarbeitstage verkürzt.“

ist unwirksam. Sie benachteiligt den Vertragspartner der Beklagten als Verwenderin wider Treu und Glauben unangemessen, § 307 Abs. 1 BGB.

Unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB ist eine Benachteiligung, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen. Insoweit bedarf es einer umfassenden Würdigung und Abwägung der wechselseitigen Interessen, bei der die mit der Abweichung vom dispositiven Recht verbundenen Nachteile für den Vertragspartner, die von einigem Gewicht sein müssen, sowie Gegenstand, Zweck und Eigenart des Vertrags zu berücksichtigen sind (stRspr, siehe etwa BGH NJW-RR 2019, 1072 Rn. 19, NJW 2016, 2800 Rn. 9; NJW-RR 2018, 683 Rn. 20).

Hieran gemessen ist die Klausel unangemessenen benachteiligend, weil sie die Interessen der Beklagten einseitig höher gewichtet als die ihres Kunden, ohne einen angemessenen Ausgleich zu schaffen.

Hierbei ist zu bedenken, dass nach dem sog. SEPA-Rulebook, welches als Interbankenabkommen die Regeln für die Teilnahme am SEPA-Verfahren festlegt (vgl. hierzu Köndgen in: BeckOGK, 1.5.2025, BGB § 675c Rn. 50), die Frist für die sog. Pre-Notification, also die Frist, binnen derer der Zahlungsempfänger den Zahler über die Einziehung des Geldbetrages informieren muss, 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstag beträgt (Kap. 4.2, 4.6.4 und 4.3.1 Rulebook). Die Frist dient dazu, dass der Zahlungspflichtige für eine ausreichende Deckung auf seinem Konto sorgen und ggf. Unstimmigkeiten mit dem Zahlungsempfänger klären kann (Omlor in: MüKoHGB, 5. Aufl. 2024, Teil 1. C. Rn. 44).

Zwar ist das SEPA-Rulebook für die Beklagte, die kein Bankgeschäft betreibt, nicht bindend. Zudem kann hinsichtlich der Pre-Notification-Frist zwischen den Parteien des Zahlungsvertrages etwas anderes vereinbart werden (Omlor, a.a.O.).

Indes ist zu konstatieren, dass die Beklagte mit der streitgegenständlichen Klausel (§ 5 Nr. 5 S. 4 AGB Anlage K2) die Frist gegenüber der Regelung des SEPA-Rulebook erheblich, namentlich auf etwas mehr als ein Fünftel dessen verkürzt. Dies bedeutet für ihren Vertragspartner einen erheblichen Nachteil, der seine Dispositionsfreiheit in nicht mehr hinzunehmender Weise einschränkt. Denn wie erwähnt, dient die Vorankündigung des Lastschrifteinzugs dazu, dass der Kunde die Berechtigung des Einzugs überprüfen kann und für eine ausreichende Deckung auf seinem Bankkonto sorgen kann, wozu er gegenüber der Beklagten als seiner Gläubigerin auch verpflichtet ist (siehe hierzu näher unten unter ee)). Diese Möglichkeiten des Kunden werden erheblich beschränkt, wenn die Pre-Notification-Frist lediglich drei Tage beträgt (vgl. BGH NJW 2003, 1237 [1240]; NJW 2010, 1275, Rn. 17).

Dies gilt hier in besonderem Maße vor dem Hintergrund, dass – worauf der Kläger zu Recht hinweist – die Art und Weise der Benachrichtigung des Kunden durch die

Klausel nicht festgelegt wird. Insofern ist jedenfalls bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung nicht ausgeschlossen, dass die Beklagte zur Benachrichtigung nicht eine taggleiche Kommunikationsmethode wie etwa E-Mail verwendet, sondern die Benachrichtigung auch per Brief verschickt werden kann. Hinzu kommt, dass die Klausel nach der kundenfeindlichsten Auslegung keine Aussage dazu trifft, von welchem Tag an die dreitägige Frist berechnet wird – vom Tag der Absendung der Benachrichtigung oder vom Tag des Zugangs beim Kunden. Insofern bleibt nach kundenfeindlichsten Auslegung die Möglichkeit offen, dass die Beklagte eine entsprechende Benachrichtigung drei Tage vor Abbuchung des Geldbetrages per Brief versendet, welche nach den üblichen Postlaufzeiten den Kunden auch erst am Tage der Abbuchung selbst erreichen könnte. Insofern bliebe ihm eine nochmal geringere Zeit zu Prüfung der Berechtigung des Lastschriftinzugs sowie der Deckung auf seinem Konto (zur Notwendigkeit, dem Kunden eine Frist von mindestens fünf Werktagen hierzu einzuräumen: BGH NJW 2010, 1275, Rn. 17; NJW 2003, 1237 [1240]). Ein billigenswertes Interesse der Beklagten an einer derart kurzen Frist ist demgegenüber nicht ersichtlich.

ee) Klausel I. 5.

Ferner ist die Klausel

„Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, solange die Rückbuchung nicht durch den Verlag verursacht wurde.“

wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Sie ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren und benachteiligt daher Vertragspartner der Beklagten unangemessen.

Die Klausel beinhaltet, worauf der Kläger zu Recht hinweist, die Bestimmung eines Schadensersatzanspruches der Beklagten als Verwenderin gegenüber ihrem Vertragspartner, sollte eine Lastschrift nicht eingelöst oder zurückgebucht werden. Dies ergibt sich zum einen aus der systematischen Stellung der Klausel im Kontext des § 5 Nr. 5 der am 20. bzw. 21.06.2023 verwendeten AGB (vergleiche Anlage K2). Zudem ist eine andere, insbesondere gesetzliche Anspruchsgrundlage, als ein Schadensersatzanspruch hinsichtlich der Kosten für die Nichteinlösung oder Rückbuchung einer Lastschrift nicht ersichtlich.

Nach der gesetzlichen Regelung des § 276 BGB bzw. den allgemeinen Regelungen des Schadensersatzrechts im BGB kommt ein Schadensersatzanspruch nur bei Verschulden des Schädigers in Betracht; es muss also zumindest ein leicht fahrlässiges Verhalten im Sinne des § 276 Abs. 2 BGB vorliegen.

Entgegen dem Grundgedanken dieser gesetzlichen Regelungen, wird jedoch die Voraussetzung eines Verschuldens auf Seiten des Vertragspartners der Beklagten durch die angegriffene Klausel nicht aufgestellt; sie stellt sich also als Normierung eines verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruchs dar, ohne dem Vertragspartner der Beklagten auch nur die Möglichkeit einzuräumen, nachzuweisen, dass die Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschriften ohne sein Verschulden erfolgt ist. Dies stellt eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners der Beklagten als Verwenderin dar.

Insoweit ist es zwar grundsätzlich richtig, dass nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. NJW 2005, 1645 [1647]) den Schuldner im Lastschriftverfahren gegenüber dem Gläubiger die Pflicht trifft, eine ausreichende Deckung auf seinem Bankkonto vorzuhalten, sodass Nichteinlösung bzw. Rückbuchungen von Lastschriften aufgrund mangelnder Deckung ausgeschlossen werden sollen. Somit wird die Nichteinlösung einer Lastschrift in der Regel in die Sphäre des Schuldners und ihm insoweit eine zumindest fahrlässige Pflichtverletzung zur Last fallen. Der Kläger verweist aber zu Recht darauf, dass auch andere Fälle denkbar sind, wo eine Lastschrift trotz ausreichender Deckung nicht eingelöst werden kann; insoweit sind z.B. ein Verschulden der Bank bei der Höhe oder eine doppelte Buchung etc. denkbar. Hierbei handelt es sich um Fälle, in welchen der Kunde die Rücklastschrift nicht zu vertreten hat – sprich: Ihm noch nicht einmal ein Verschulden in Form leichtester Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Da, wie erwähnt, die Klausel ihrem Wortlaut nach in der kundenfeindlichsten Auslegung auch diese Fälle erfasst, benachteiligt sie den Vertragspartner der Verwenderin unangemessen, da sie nicht einmal die Möglichkeit vorsieht, dass dieser den Nachweis eines fehlenden Verschuldens auf seiner Seite erbringen kann.

ff) Klausel I. 6.

Auch die mit dem Klageantrag zu I. 6. angegriffene Klausel ist wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Sie lautet:

„Die jeweilige Restforderung wird zur sofortigen Zahlung fällig, wenn der Kunde mit einer Rate länger als 14 Kalendertage in Zahlungsrückstand kommt.“

Sie benachteiligt den Vertragspartner der Beklagten als Verwenderin wieder Treu und Glauben unangemessen.

Die Klausel steht im Zusammenhang mit Verträgen über dem Kauf eines Tablets unter Eigentumsvorbehalt und regelt die Zahlung der Kaufpreisraten (vergleiche Anlage K2 § 7 Nr. 1). In diesem Zusammenhang sieht sie eine sofortige Fälligkeit des gesamten Kaufpreises vor, wenn der Kunde mit einer Rate länger als 14

Kalendertage in Rückstand gerät. Hiermit normiert sie eine sofortige Fälligkeit der Restforderung, ohne dass an das Erfordernis eines Verzuges im Sinne des § 286 BGB, welcher wiederum ein Verschulden des Vertragspartners erfordern würde (§ 286 Abs. 4 BGB), angeknüpft wird. Denn das von der Beklagten verwendete Wort „Zahlungsrückstand“ kann nicht mit dem Begriff des „Zahlungsverzuges“ gemäß § 286 BGB gleichgestellt werden (BGH NJW 1985, 2329 [2330]).

Nach den oben unter dd) dargestellten Grundsätzen stellt die Klausel eine unangemessene Benachteiligung dar. Sie berücksichtigt allein das Interesse der Beklagten als Verwenderin, bei einem Ausbleiben der Zahlungsraten sofort die gesamte noch bestehende Restforderung fällig stellen zu können. Hingegen finden entgegenstehende Interessen ihres Vertragspartners in der Klausel keinerlei Anhalt. Dies gilt insbesondere, weil wiederum Fälle denkbar sind, in welchen der Zahlungsrückstand nicht auf einem Verschulden beruht und auch die weiteren Voraussetzungen des Verzuges gemäß § 286 Abs. 1, Abs. 2 BGB nicht vorliegen. In diesen Fällen wird aber der Vertragspartner der Beklagten gleichwohl einer sofortigen Fälligkeit der Restforderung ausgesetzt, ohne dass es weiterer Voraussetzungen bedarf oder ihm die Möglichkeit eingeräumt wird, nachzuweisen, dass die Voraussetzung des Verzuges bzw. eines Verschuldens auf seiner Seite nicht gegeben sind. Gründe dafür, warum das Interesse der Beklagten an einer sofortigen Fälligkeit der Restforderung im Falle eines Zahlungsrückstandes von 14 Tagen das Interesse ihres Vertragspartners, diese Fälligkeit bei Nichtvorliegen weiterer Voraussetzungen abwenden zu können, derart überwiegen sollte, wie es der Klausel entspricht, sind nicht erkennbar (vgl. auch BGH NJW 1985, 2329 [2330]).

gg) Klausel I. 7.

Die ebenfalls im Zusammenhang mit dem Kauf eines Tablets durch den Vertragspartner der Beklagten stehende Klausel

„Der Abonnent ist verpflichtet, Mängel gleich welcher Art, Beschädigungen oder Funktionsstörungen unverzüglich nach Bekanntwerden der RPG anzuzeigen.“

stellt sich ebenso als unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners dar, § 307 Abs. 1 BGB.

Sie sieht eine unverzügliche Anzeigepflicht des Vertragspartners der Beklagten für Mängel an dem gekauften Tablet vor. Auch diese Klausel dient einseitig dem Interesse der Beklagten, über Mängel an den von ihr veräußerten Tablets möglichst frühzeitig informiert zu werden – gegebenenfalls um Maßnahmen der Nacherfüllung etc. frühzeitig ergreifen zu können. Ein entgegenstehendes Interesse ihres Vertragspartners bleibt insoweit unberücksichtigt. Dies gilt insbesondere vor dem

Hintergrund, dass es in der Regel im Interesse des Vertragspartners selber liegt, bei bestehenden Mängeln möglichst schnell Abhilfe zu schaffen. Insoweit ist zunächst zu konstatieren, dass – abseits des Handelskaufs (§ 377 HGB) – eine irgendwie geartete Rügeobliegenheit des Käufers gesetzlich nicht vorgesehen ist. Die Klausel der Beklagten sieht eine „unverzügliche“, d. h. ohne schuldhaftes Zögern erfolgte (vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB) Mangelanzeige vor. Wann ein Verhalten unverzüglich ist, ist Frage des Einzelfalls; gegebenenfalls kann gerade bei offensichtlichen Mängeln die Frist jedoch sehr kurz sein. Bedenkt man, dass in anderen Bereichen des Verbraucherschutzrechtes, etwa betreffend den Widerruf von Fernabsatzverträgen, die Widerrufsfrist, also diejenige Frist, welche dem Verbraucher eingeräumt wird, um zu erwägen, ob er an einem Geschäft festhalten will oder nicht, in der Regel zwei Wochen beträgt (§ 355 Abs. 2 BGB), ist eine solche, im Einzelfall erheblich kürzere Frist, für den Vertragspartner der Beklagten unangemessen benachteiligend. Denn sie ermöglicht ihm keine angemessen lange Zeit zur Prüfung der gelieferten Ware und – sollten Mängel festgestellt werden – zu der Überlegung, ob und gegebenenfalls welche Gewährleistungsrechte er gegenüber der Beklagten geltend machen möchte (vgl. BGH NJW 1998, 3119 [3121]; OLG Stuttgart BeckRS 2020, 10850 Rn. 71). Ein dies überwiegendes Interesse der Beklagten an einer möglichst zeitnahen Unterrichtung, ist nicht erkennbar.

hh) Klausel I. 8.

Die von weitere, der Beklagten verwendete Klausel

„Das Abonnement der digitalen Zeitung (ePaper) kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende in Textform (Fax, E-Mail oder Brief) gekündigt werden ...“

ist wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 9 b) BGB unwirksam, soweit sie sich auf die in der fraglichen Klausel § 9 Nr. 4 der AGB gemäß Anlage K2 enthaltene Passage

„Kündigt der Nutzer nicht innerhalb der auf der Internetseite angegebenen Kündigungsfrist, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit.“

bezieht.

Diese letztgenannte Passage regelt den in § 309 Nr. 9b) vorgesehenen Fall, dass ein Vertragsverhältnis sich stillschweigend verlängert. Dies ist, wie oben unter bb) und cc) bereits diskutiert, nach dieser Bestimmung nur unter Erfüllung der kumulativen Voraussetzungen möglich, dass das das Vertragswerk ist danach auf unbestimmte Zeit läuft und eine Kündigungsfrist von nicht mehr als einem Monat für den Vertragspartner des Verwenders vorgesehen ist. Gegen die letztgenannte Voraussetzung verstößt die angegriffene Klausel, indem sie eine Frist von sechs Wochen vorsieht.

## ii) Klausel I. 9.

Ebenso unwirksam gemäß § 307 Abs. 1 BGB ist die Klausel in den AGB der Beklagten (§ 12 Nr. 1 S. 2 gemäß Anlage K2), welche wie folgt lautet:

„Zustellmängel sind der RPG unverzüglich telefonisch, schriftlich oder über den Leserservice Online zu melden; keine Ansprüche bei verspäteten Reklamationen.“

Diese Klausel regelt ihrem Wortlaut sowie ihrer systematischen Stellung im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Satz in § 12 Nr. 1 nach erneut eine Obliegenheit des Vertragspartners der Beklagten, bestimmte Mängel – hier also Mängel der Zustellung von Waren der Beklagten – „unverzüglich“ anzuzeigen. Sie entspricht damit im Wesentlichen der bereits oben unter gg) erörterten Klausel, die mit dem Klageantrag zu I. 7. angegriffen wird.

Es wird daher auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Auch in Bezug auf Mängel der Zustellung kann ein überwiegendes Interesse der Beklagten an einer „unverzüglichen“, d. h. je nach Lage der Dinge äußerst kurzfristigen Mängelanzeige ihres Kunden gegenüber dessen Interesse eine angemessen lange Frist für das Prüfen des Vorliegens eines Mangels und der Ausübung seiner diesbezüglichen Rechte nicht angenommen werden. Gegenüber der Klausel gemäß § 7 Nr. 2 der AGB (Anlage K2) ist der Inhalt der Klausel nach § 12 Nr. 1 S. 2 sogar zulasten des Vertragspartners der Beklagten noch dadurch verschärft, dass ausdrücklich ein Ausschluss der Rechte des Kunden für den Fall einer nicht unverzüglichen Mängelanzeige statuiert wird.

## jj) Klausel I. 10.

Die in § 16 Nr. 1 S. 2 der AGB (Anlage K2) enthaltene Klausel

„Die Änderung gilt als vom Abonnenten genehmigt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe oder ggf. Zugang der Unterrichtung der Änderung widerspricht.“

verstößt gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Sie steht systematisch im § 16 („Sonstiges“) der AGB, bezieht sich also grundsätzlich auf sämtliche Verträge der Beklagten, welche durch die vorliegenden AGB geregelt werden. Nach § 16 Nr. 1 S. 1 können dem Abonnenten Änderungen der AGB betreffend ePaper und die „Rheinische Post App“ auch über die Homepage der Beklagten bekannt gegeben werden. Die mit dem Klageantrag zu I. 10. angegriffene Klausel sieht daran anknüpfend eine Zustimmungsfiktion vor, wenn der Abonnent

entsprechenden Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe bzw. Zugang von der Unterrichtung über die Änderung widerspricht.

Derartige Zustimmungsfiktionen sind grundsätzlich deshalb problematisch, weil durch sie dem Verwender, hier der Beklagten, in der Praxis eine einseitige, unbegrenzte Kompetenz zur Vertragsänderung eingeräumt wird (vgl. BGH NJW 2021, 2273, Rn. 26; NJW-RR 2008, 134). Der Annahme einer unangemessenen Benachteiligung durch die abweichend von der gesetzlichen Regelung, wonach Verträge bzw. Vertragsänderungen lediglich durch Willenserklärungen beider Vertragsteile und nicht durch das Schweigen eines Vertragsteils zustandekommen (§§ 311 Abs. 1, 145 ff. BGB; vergleiche BGH NJW 2021, 2273, Rn. 22), kann nicht mit der Prämisse gerechtfertigt werden, entsprechende Vertragsänderungen unterlägen ihrerseits der AGB-Kontrolle gemäß §§ 305 ff. BGB. Denn eine Klausel, welche dem Inhalt nach ein unbeschränktes Änderungsrecht des Verwenders vorsieht, kann sich mithin auch auf vertragliche Hauptleistungspflichten beziehen, welche nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB der Inhaltskontrolle entzogen sind (BGH, a.a.O., Rn. 27; NJW 2019, 3771 Rn. 23).

Die angegriffene Klausel beinhaltet ein solches, dem Wortlaut nach unbeschränktes Änderungsrecht der Beklagten. An einem solchen Änderungsrecht besteht kein überwiegendes Interesse der Beklagten. Gerade im Hinblick auf Hauptleistungspflichten ist aufgrund der Reichweite der hiermit einhergehenden Konsequenzen eine den Anforderungen der §§ 311, 145 ff. BGB entsprechende, beiderseitige Vertragsänderung erforderlich (BGH NJW 2021, 2273, Rn. 27; vgl. auch BGH NJW-RR 2008, 134).

kk) Klausel I. 11

Unwirksam nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB ist ferner die in § 16 Nr. 3 der AGB gemäß Anlage K2 enthaltene Klausel

„Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.“.

Sie verstößt gegen den Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des § 305b BGB, wonach individuelle Vereinbarungen den Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgehen (vgl. BGH NJW 2006, 138 f.).

Denn nach der Fassung der Klausel in ihrer kundenfeindlichsten Auslegung betrifft sie alle denkbaren Vertragsänderungen, auch solche durch individuelle Abreden zwischen der Beklagten und ihren Kunden. Eine solche Abrede würde, auch wenn sie die Schriftform nicht wahrt, nach dem Grundgedanken des § 305b BGB aber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten vorgehen (BGH NJW 2006, 138 [139]).

Aus diesem Abweichen vom gesetzlichen Leitbild folgt vorliegend die unangemessene Benachteiligung. Denn eine Schriftformklausel, welche wie die von der Beklagten verwandte bei ihrem Vertragspartner den Eindruck erweckt, eine mündliche Abrede sei entgegen der vorgenannten Grundsätze unzulässig, ist nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

## II) Klausel I. 12

Die Klausel gemäß Klageantrag Ziffer I. 12. ist wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 S 2 BGB (Transparenzgebot) unwirksam.

Die Klausel lautet:

„Der Abonnent ist Verbraucher der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen weder überwiegend seiner gewerblichen noch seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann.“

Zwar ist ein Verstoß gegen das Transparenzgebot nicht anzunehmen, wenn der Vertragstext zwar eine „unnötige Wirrnis“ beinhaltet, sich sein Inhalt jedoch für den Leser mit der gebotenen Aufmerksamkeit erschließt (BGH NJW-RR 1995, 749). Letzteres ist hier aber nicht anzunehmen.

Die Klausel verstößt bei der vorzunehmenden kundenfeindlichsten Auslegung gegen das Transparenzgebot, da sie aus Sicht des durchschnittlichen Verbrauchers nicht klar und verständlich ist. Zwar wird der durchschnittliche Leser noch erkennen können, dass in der Klausel zwischen den Worten „Verbraucher“ und „der Zweck“ ein Wort fehlt. Für den durchschnittlichen, juristisch nicht gebildeten Leser ist jedoch nicht erkennbar, welches Wort dies ist. Die Beklagte hat diesbezüglich erklärt, sie habe das Wort „soweit“ vergessen. Es sind jedoch nach dem allgemeinen Sprachsinn – jedenfalls für den juristisch nicht gebildeten Laien – auch noch andere Worte denkbar, welche die Lücke in dem Satz ohne weiteres füllen könnten, wie etwa „wenn nicht“, „wenn“, „sofern“ o. ä.. Ein eindeutiger Sinngehalt lässt sich für den juristisch nicht gebildeten Laien der Klausel auch mit der gebotenen Aufmerksamkeit damit nicht entnehmen.

Insoweit liegt auch keine reine Wiedergabe einer gesetzlichen Regelung im Sinne des § 307 Abs. 3 S. 1 BGB vor, da die Klausel mit dem angegriffenen Inhalt gerade von der gesetzlichen Regelung abweicht.

Dass die Beklagte die Klausel nur in einem bestimmten Sinne tatsächlich verwendet, nämlich unter gedanklicher Hinzufügung des Wortes „soweit“, spielt keine Rolle, da eine wegen ihres Inhalts unangemessene Klausel nicht deshalb aufrechterhalten werden kann, weil der Verwender von ihr nur in dem Umfang Gebrauch machen will, der rechtlich unbedenklich wäre (vgl. BGH NJW 1982, 870 [872]).

mm) Klausel I. 13.

Die mit dem Klageantrag zu I. 13. beanstandete Klausel

„Abonnements mit einer unbefristeten Vertragslaufzeit können ordentlich 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.“

ist wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 9 b BGB, jedenfalls aber wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam.

Nach § 309 Nr. 9 b BGB ist, wie bereits oben unter bb) und cc) erörtert eine Bestimmung in AGB unwirksam, bei stillschweigender Verlängerung des Vertragsverhältnisses, es sei denn das Vertragsverhältnis wird (kumulativ) nur auf unbestimmte Zeit verlängert und dem anderen Vertragsteil wird das Recht eingeräumt, das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen.

Nach der Klausel für den durchschnittlichen Leser bei kundenfeindlichster Auslegung nicht eindeutig ersichtlich, auf welche Art von Vertragsverhältnis sich die Klausel bezieht. Dies gilt auch dann, wenn man die Klausel (§ 4 Nr. 3 der AGB gemäß Anlage K3) im Zusammenhang mit der vorangegangenen Regel in § 4 Nr. 2 S. 3 der AGB sieht.

In § 4 Nr. 2 S. 3 heißt es, „Das Abonnement läuft – auch nach Ablauf einer vereinbarten Mindestlaufzeit weiter – weiter [sic], wenn nicht fristgerecht (vier Wochen zum Laufzeitende) gekündigt wird.“ Diese Bestimmung regelt also den Übergang eines befristeten Abonnements, also eines solchen mit einer Mindestlaufzeit in ein unbefristetes.

Die angegriffene Klausel in § 4 Nr. 3 der AGB gemäß Anlage K3 bezieht sich dann auf unbefristete Verträge. Für den durchschnittlichen Leser ist indes nicht ohne weiteres erkennbar, ob mit Nr. 3 gänzlich andere als die unmittelbar zuvor in § 4 Nr. 2 S. 3 besprochenen Verträge gemeint sein sollen, nämlich solche, welche von Anfang an unbefristet, d. h. ohne Mindestvertragslaufzeit geschlossen worden sind. Dies wird in der Klausel nicht klargestellt. Insoweit ist sie zumindest intransparent und gestattet bei kundenfeindlichsten Auslegung, auch bei sich stillschweigend verlängernden Verträgen eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Fall Quartalsende und nicht lediglich von maximal einem Monat, wie in § 309 Nr. 9b) vorgesehen.

nn) Klausel I. 14

Schließlich ist diese Klausel wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Diese Klausel lautet:

„Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen soweit sie der Höhe tatsächlich entstanden sind zu Lasten des Auftraggebers. Es sei denn die Rückbuchung wurde durch den Verlag verursacht.“

Die Klausel entspricht im Wesentlichen der bereits oben unter ee) behandelten Klausel I.5., sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Soweit die soeben genannte, mit dem Klageantrag zu I. 14. angegriffene Klausel über die Fassung der mit dem Antrag zu I. 5. beanstandeten Klausel hinaus noch den Zusatz enthält, wonach der Auftraggeber, hier also der Vertragspartner der Beklagten, die Möglichkeit hat, nachzuweisen das geringere oder keine Kosten entstanden sind, führt dies insoweit nicht weiter, da denkbar ist, dass zwar Kosten entstanden sind, die Rücklastschrift jedoch gleichwohl nicht von dem Kunden zu vertreten ist, sodass der Nachweis, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind insoweit unbehelflich ist. Gleiches gilt, soweit die Klausel eine Ausnahme für den Fall vorsieht, dass die Rückbuchung durch den Verlag, also die Beklagte, verursacht wurde. Denn auch insoweit sind Fälle denkbar das zwar nicht die Beklagte, aber auch nicht deren Vertragspartner die Rückbuchung zu vertreten hat, etwa in den bereits oben erwähnten Fällen eines Fehlers der bearbeitenden Bank.

c)

Die erforderliche Wiederholungsgefahr besteht. Diese ergibt sich im Sinne einer tatsächlichen Vermutung bereits daraus, dass die Beklagte die streitgegenständlichen AGB in der Vergangenheit verwendete (BGH NJW 1996, 988; NJW 2012, 3023 Rn. 72). An ihre Wiederlegung sind strenge Anforderungen zu stellen. Erforderlich ist in der Regel die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung (BGH NJW 2012, 3023 Rn. 72; NJW 1987, 3251 [3252]) – welche die Beklagte hier verweigert. Nicht ausreichend sind demgegenüber, dass der Verwender – wie hier die Beklagte – die fraglichen Klauseln nicht mehr verwendet oder eine entsprechende Absicht bekundet (BGH NJW 2012, 3023 Rn. 72; NJW 1996, 988).

d)

Die Ordnungsmittellandrohung folgt aus § 890 Abs. 2 ZPO.

2.)

Dem Kläger steht gegen die Beklagte darüber hinaus ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Kosten in Höhe von 243,51 EUR aus § 13 Abs. 3 UWG zu. Dem Kläger als nach § 4 UKlaG qualifizierten Verband steht für die Abmahnung eine Kostenpauschale in Höhe von bis zu 350,00 EUR zu (Bornkamm/Feddersen in: Köhler/ Feddersen, 43. Aufl. 2025, UWG § 13 Rn. 132 mwN). Der von dem Kläger angesetzte Betrag von 243,51 EUR erscheint im hiesigen Einzelfall nicht übersetzt.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

III.)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 42.000,00 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

